

Stadt Aichtal
Landkreis Esslingen

Datum 13.06.2022
Az.:
Bearbeiter: Andrea Hecht

Sitzungsvorlage Nr.: **2022/101**

Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich	29.06.2022
--------------------	---------------------	-------------------	-------------------

Thema: Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Aichtaler KiTas

Referent:

Sachdarstellung:

Die Benutzungs- und Gebührenordnung der Aichtaler Kindertageseinrichtungen soll mit Beginn des Kindergartenjahres am 1. September 2022 angepasst bzw. geändert werden. Die Änderungen beziehen sich vor allem auf die Erhöhung der Schließtage, die Anpassung der Gebühren an die gemeinsame Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände und der Kirchen sowie eine Regelung zur Rückerstattung des Essgeldes. Zudem gibt es einige redaktionelle Satzungsänderungen.

1. Schließtage:

Am 18. Mai 2022 haben die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) gemeinsam mit den Gewerkschaften ver.di und dbb (Beamtenbund und Tarifunion) eine Tarifeinigung für die Beschäftigten im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) erzielt.

Rückwirkend zum 1. Januar 2022 erhalten die Beschäftigten zwei zusätzliche Regenerationstage und verfügen damit pro Kalenderjahr über 32 Tage Urlaub.

Ab 1. Juli 2022 erhalten die Beschäftigten in den Entgeltgruppen S 2 bis S 11a (u.a. Erzieherinnen und Erzieher) eine monatliche Zulage in Höhe von 130 Euro. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter (in den Entgeltgruppen S 11b bis S 12 sowie S 14 und S 15) erhalten ab 1. Juli 2022 ebenfalls eine Zulage in Höhe von 180 Euro. Diese Zulage kann auf Wunsch der Beschäftigten zu einem Teil in Freizeit umgewandelt werden (maximal 2 Arbeitstage pro Kalenderjahr).¹

Die zusätzlichen 2 Regenerationstage (effektiv Urlaubstage) können mit Blick auf den Personalstand der pädagogischen Fachkräfte zum 1. September 2022 für Aichtal mit

¹ Die definitive Anzahl der optionalen Umwandlung der monatlichen Zulage in maximal zwei Freizeittage kann für Aichtal zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.



120 Urlaubstagen (bezogen auf VZÄ) bzw. 150 Urlaubstagen (bezogen auf Anzahl der Beschäftigten) beziffert werden.²

Die zusätzlichen 120-150 Urlaubstage führen zu einer Verschärfung des Personalmangels, was wiederum zu Lasten der Kinder, Eltern und der Beschäftigten ginge. Das durch den Gemeinderat am 18. Mai 2022 beschlossene „Mehr“ an Personal in Form von 1,9 Stellen würde daher nicht mehr die gewünschte Entlastung erzielen. Zur Abdeckung der neu geschaffenen Regenerationstage müssten neue Fachkräfte angestellt werden, um eine kontinuierliche Betreuung in den Kindertageseinrichtungen sicherstellen zu können.

Daher schlägt die Verwaltung vor, zumindest zwei der zusätzlichen Regenerationstage durch die Einführung zwei weiteren Schließtagen auszugleichen.

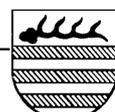
Derzeit findet in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Aichtal an 26 Tagen im Kalenderjahr keine Betreuung statt. Mit der Einführung von insgesamt 28 Tagen ab 1. September 2022 lägen diese Tage ohne Betreuung weiterhin unterhalb des gesetzlichen Urlaubsanspruchs der Arbeitnehmer*innen von 30 Tagen.

2. Gebührenerhöhung:

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen haben in ihrem Schreiben vom 1. Juni 2022 die Empfehlung ausgesprochen die monatlichen Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023 pauschal um **3,9 %** zu erhöhen. Die Erhöhung in diesem Umfang wird vor dem Hintergrund der hohen Inflationsrate, die sich auf die Investitions- und Sachkosten auswirkt, aber auch durch steigende Personalkosten begründet. Damit soll auch weiterhin ein möglichst bedarfsorientiertes und qualitativ hochwertiges Angebot der frühkindlichen Bildung und Betreuung von den Trägern gewährleistet werden können.

Seit 1. September 2021							
Kindergarten	Anzahl Kinder in der Familie	VÖ 30	VÖ 35	VÖ 40 Auslaufmodell	GT 40 Auslaufmodell	GT 45	GT 50
	1	154 €	179 €	206 €	246 €	278 €	308 €
	2	117 €	137 €	156 €	188 €	212 €	235 €
	3	79 €	92 €	105 €	125 €	142 €	156 €
	ab 4	26 €	30 €	35 €	41 €	46 €	51 €

² Die Heranziehung zweier Rechengrößen ergibt sich durch den Umstand, dass noch nicht abschließend verlautbart wurde, ob diese 2 Regenerationstage jedem Beschäftigten im vollen Umfang oder in Relation zum Stellenumfang zugeordnet werden.



Seit 1. September 2021						
Krippe	Anzahl Kinder in der Familie	VÖ 30	VÖ 35	GT 40 Auslaufmodell	GT 45	GT 50
	1	362 €	423 €	481 €	543 €	603 €
	2	268 €	315 €	359 €	404 €	448 €
	3	182 €	214 €	243 €	274 €	304 €
	ab 4	72 €	84 €	96 €	108 €	121 €

Ab 1. September 2022 (Erhöhung um 3,9 Prozent gegenüber aktuellen Gebühren)							
Kindergarten	Anzahl Kinder in der Familie	VÖ 30	VÖ 35	VÖ 40 Auslaufmodell	GT 40 Auslaufmodell	GT 45	GT 50
	1	160 €	186 €	214 €	256 €	289 €	320 €
	2	122 €	143 €	162 €	195 €	220 €	244 €
	3	82 €	96 €	109 €	130 €	147 €	162 €
	ab 4	27 €	32 €	36 €	42 €	48 €	53 €

Ab 1. September 2022 (Erhöhung um 3,9 Prozent gegenüber aktuellen Gebühren)						
Krippe	Anzahl Kinder in der Familie	VÖ 30	VÖ 35	GT 40 Auslaufmodell	GT 45	GT 50
	1	376 €	439 €	500 €	564 €	626 €
	2	279 €	327 €	373 €	419 €	465 €
	3	189 €	222 €	253 €	284 €	316 €
	ab 4	75 €	87 €	100 €	112 €	125 €

Eine Stellungnahme des Gesamtelternbeirats der Kindertageseinrichtungen Aichtals liegt der Vorlage als Anlage 2 bei. Er spricht sich für eine Erhöhung ab dem 1. Januar 2023 aus, soweit die Betreuungslage bis zu diesem Zeitpunkt stabil von Seiten der Trägerin geleistet werden kann.

3. Rückerstattung Essensgeld:



Die Frage einer Aussetzung des Essensgeldes bei Abwesenheit des Kindes in der Einrichtung, ist mehrfach von Seiten der Eltern und der Elternbeiräte an die Stadtverwaltung herangetragen worden.

Das Essensgeld in der KiTa beträgt 75 Euro pro Monat. Um ein den Bearbeitungsaufwand ins Verhältnis zu den Rückerstattungsbeträgen zu stellen, sollte nach Auffassung der Verwaltung nur ein längerer, zusammenhängender Zeitraum berücksichtigt werden, der mehr als die Hälfte der monatlichen Betreuungstage umfasst.

Die Kindertageseinrichtungen erhalten ihr Essen durch die Mensa der Grundschulen Grötzingen bzw. Neuenhaus. Eine personelle Kosteneinsparung für die Trägerin kann bei einer längeren Abwesenheit des Kindes dabei nicht erreicht werden.

Da die Rahmenbedingungen ohne Veränderung bei Abwesenheit des Kindes von Seiten der Trägerin weiterhin aufrechterhalten müssen, ist eine Rückerstattung nur aus schwerwiegenden Abwesenheitsgründen, namentlich medizinischen Gründen, zu rechtfertigen und nicht bspw. auf Grund eines längerenurlaubes des Kindes.

Um im Bereich der notwendigen Lebensmittel eine minimale Ersparnis zu erreichen muss eine gewisse Vorlaufzeit im Rahmen von vier Wochen vorangestellt werden, damit die Abwesenheit beim Einkauf berücksichtigt werden kann.

Zusammenfassend wird folgende Regelung bezüglich der Rückerstattung der Essensgebühren für die Kindertageseinrichtungen in der Satzung § 14 Absatz 12 vorgeschlagen:

„Das Essen darf nur in der Einrichtung eingenommen werden. Nicht eingenommene Essen werden nicht zurückerstattet.

Eine Ausnahme hiervon betrifft längere Abwesenheitszeiten von mindestens 15 zusammenhängenden Betreuungstagen aus medizinischen Gründen (Krankenhaus-, Kur- oder Rehabilitationsaufenthalte sowie in Krankheitsfällen). Diese Abwesenheit ist der Einrichtung und Trägerin 4 Wochen vor Beginn der Abwesenheit mitzuteilen und spätestens zum Ende der Abwesenheit durch eine Bescheinigung der Institution oder eines Arztes nachzuweisen. Kann die Frist aus ausschlaggebenden Gründen nicht eingehalten werden, entscheidet die Trägerin im Einzelfall über eine Rückerstattung.“

4. Satzungsänderung:

Die Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen soll bezüglich einiger Punkte angepasst werden. Es wurden die genannten Punkte 1 bis 3 der Vorlage eingefügt. Außerdem wurde die Satzung dahingehend angepasst,

- dass die städtischen Einrichtungen durchgängig als Kindertageseinrichtungen bezeichnet werden,
- unnötige Begriffsdefinitionen wurden gestrichen,
- die Mitteilungspflicht über Änderungen in den Kontaktdaten seitens der Eltern eingefügt,
- Regelungen zu Erkrankungen aus den Aufnahmeunterlagen in die Satzung überführt,
- die Regelungen zur Erkrankung einer Gruppenleiterin auf pädagogische Fachkräfte bezogen und
- die Regelungen zur Kündigung sprachlich angepasst, sodass nicht mehr von Abmeldungen sondern Kündigungen die Rede ist.

Die Satzung wurde in Anlage 1 in zwei Versionen der Vorlage beigefügt. Eine Version, in welcher die Änderungen im Text nachverfolgbar sind, sowie einer Reinfassung.

Beschlussantrag:

1. Ab dem 1. September 2022 verfügen die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aichtal über 28 Schießtage, während welcher keine Betreuung in den Einrichtungen stattfindet.
2. Die Betreuungsgebühren der städtischen Kindertageseinrichtungen Aichtals werden zum 1. September 2022 pauschal um 3,9% angehoben.
3. Eine Rückerstattung der Essensgebühren wird nach Maßgabe des § 14 Absatz 2 der Benutzungs- und -gebührenordnung KiTa gewährt.
4. Der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren (Benutzungs- und -gebührenordnung KiTa) wird zugestimmt.

Anlage 1 - Satzung KiTa

Anlage 2 - Stellungnahme GEB

